

§1 Name und Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Universitäts-Segel-Clubs Bochum e.V. werden zu einer Gruppe zusammengefaßt, die die Bezeichnung:

Jugendgruppe des USCB

führt.

Der Jugendgruppe gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahre an, soweit sie dem USCB vor dem vollendeten 18. Lebensjahre beigetreten sind, und auch die im Jugendbereich tätigen Mitglieder.

§2 Verhältnis zum Verein

Die Jugendgruppe ist fester Bestandteil des USCB, an dessen Satzung gebunden, verwaltet sich jedoch gemäß § 9 der Satzung selbst.

§3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendgruppe sind unter Beachtung der Grundsätze, des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen, die mit der Ausbildung und Fortbildung des Sportes, insbesondere des Segelsportes, im Zusammenhang stehen,
2. Förderung der sportlichen und wettkampfmäßigen Betätigung im Segelsport,
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge ,
4. Förderung der internationalen Verständigung,
5. Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Alle Tätigkeiten in der Jugendgruppe werden ehrenamtlich ausgeführt.

§4 Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuß

§5 Der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Der Jugendtag findet jährlich, spätestens bis zum 31. Oktober statt. Der Jugendausschuß lädt hierzu alle Mitglieder der Jugendgruppe mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendgruppe, die den Beitrag des laufenden Jahres bezahlt haben.

Die Tagesordnung umfaßt mindestens folgende Punkte:

1. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten,
2. Berichte des Jugendausschusses und Berichte der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendkassenwartes,
4. Neuwahl des Jugendausschusses, soweit erforderlich,
5. Wahl der bzw. eines Kassenprüfers,
6. Wahl von Delegierten,
7. Beratung des Jugendetats,
8. Beratung von Richtlinien für die Jugendarbeit,
9. Anträge zum Jugendtag,
10. Verschiedenes.

Alle Beschlüsse des Jugendtages werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ein außerordentlicher Jugendtag ist vom Jugendausschuß einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird oder der Jugendausschuß selbst das mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Einladung zum außerordentlichen Jugendtag hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei den Mitgliedern der Jugendgruppe einzugehen. Alle Anträge zum Jugendtag müssen mindestens 6 Wochen, und zum außerordentlichen Jugendtag mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Jugendtagtermin beim Jugendausschuß eingehen und begründet werden.

§6 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß ist für die gesamten Belange in der Jugendarbeit dem Jugendtag und dem Vorstand des USCB verantwortlich. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

Der Jugendausschuß besteht aus:

1. dem Jugendwart, er muß volljährig sein, vertritt die Jugendgruppe mit Stimmrecht im Vorstand und stimmt die Jugendarbeit mit diesem ab, koordiniert die Arbeit im Jugendausschuß und vertritt die Jugendgruppe nach außen.
2. dem Jugendkassenwart er muß volljährig sein und verwaltet den Etat der Jugendgruppe.
3. dem Jugendgeschäftsführer
4. 4.bis zu 5 Beisitzern
5. dem vom Vorstand zu bestellenden Vertreter des USCB

Alle Beisitzer müssen ein vom Jugendtag bestimmtes Ressort übernehmen. Jugendwart und Jugendkassenwart vertreten sich gegenseitig.

Alle Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Jugendausschußmitgliedes kann das Amt kommissarisch besetzt werden. Die Wiederwahl der nicht zum Jugendausschuß zählenden Kassenprüfer kann frühestens nach 1-jähriger Pause erfolgen. Die Sitzungen des Jugendausschusses sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Jugendausschußmitglieder ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen einer Woche einzuberufen.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendausschuß ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Jugendausschuß.

§7 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Jugendordnung gilt für die Jugend des USCB, d.h. für den in § 1 genannten Personenkreis.

§8 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den Jugendtag oder ein ein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung durch die Hauptversammlung des USCB.

§9 Auflösung der Jugendgruppe

Die Auflösung der Jugendgruppe kann nur durch einen für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden, wozu mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muß. Der Beschluß wird nur wirksam, wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe zustimmen und die Hauptversammlung des USCB diesen Beschluß bestätigt. Bei Auflösung der Jugendgruppe fallen die vorhandenen Geräte und Mittel an den USCB.

§10 Sonstiges

Alle Beschlüsse, die auf Versammlungen gefaßt werden, zu denen nicht fristgemäß schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen wurde, sind für die Mitglieder nicht bindend.